

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei – Unterstellung der Berater und Einführung eines Transparenzregisters

Aargauer Juristenverein (AJV)
Baden, 17. September 2025

Daniel S. Weber, Partner bei Barandun AG
MLaw, Rechtsanwalt, LL.M.

Agenda

Teil 1	Aktuelles zum Schweizer Finanzplatz
Teil 2	Die Schweiz im Rahmen der FATF
Teil 3	Revision des Geldwäschereigesetzes und Einführung eines Transparenzregisters
Teil 4	Fazit und Ausblick

Gutes Timing...

Geldwäscherei: Künftig müssen auch die Anwälte strengere Regeln erfüllen – doch es gibt viele Ausnahmen

Nach dem Ständerat hat nun auch der Nationalrat für Anwälte und andere Berater Sorgfalts- und Meldepflichten zur Geldwäschereibekämpfung beschlossen.

Hansueli Schöchli

11.09.2025, 13.29 Uhr

⌚ 4 min

Jacqueline Badran kritisiert Bürgerliche: «Fanboys von Korruption und Geldwäscherei haben das Sagen»

FDP-Finanzministerin Karin Keller-Sutter kämpfte an der Seite der Linken für möglichst griffige Regeln im Kampf gegen Geldwäscherei im Bereich Immobilien. Aber gegen ihr eigenes bürgerliches Lager und die Berater-Lobby stand sie auf verlorenem Posten.

Donnerstag, 11. September 2025 11h16

SDA-MELDUNG Bern

PARLAMENT BEFÜRWORTET NEUE GELDWÄSCHEREI-REGELN FÜR BERATER

(sda) Das Parlament ist einverstanden mit neuen Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater im Kampf gegen Geldwäscherei. Es geht dabei aber weniger weit, als es der Bundesrat ursprünglich wollte.

AUTOR



SDA
KEYSTONE-SDA-ATS AG

NEWSTICKER

Räte bereinigen Vorlage für neue Geldwäscherei-Regeln für Berater

Künftig gelten in der Schweiz im Kampf gegen Geldwäscherei in bestimmten Fällen auch für Anwälte, Notare und weitere Beraterinnen und Berater Sorgfaltspflichten. Der Nationalrat hat am Mittwoch die letzte Differenz in der entsprechenden Vorlage bereinigt.

10 vor 10-Beitrag vom 8. April 2025

Wie versteckt man CHF 80 Mio. Schmiergeld?



Recherche zu Geldwäscherei

Undercover bei Anwälten: Wie versteckt man 80 Mio. Schmiergeld?

Wie bereitwillig helfen Anwälte, verdächtige Gelder in der Schweiz zu verstecken? Das Resultat einer Undercover-Recherche des Teams «Reflekt» ist schockierend. 13 Berater in Genf, Zürich und Zug zeigen sich hilfsbereit und erläutern Möglichkeiten, wie man einem korrupten Beamten helfen könnte.

Remi Bütler, Biljana Gogic
Dienstag, 08.04.2025, 18:00 Uhr

- In den letzten Jahren ist im In- und Ausland das Bewusstsein dafür gewachsen, dass Berater durch das Aufsetzen von Offshore-Strukturen und weitere Dienstleistungen zur Verschleierung der Herkunft illegaler Vermögenswerte beitragen

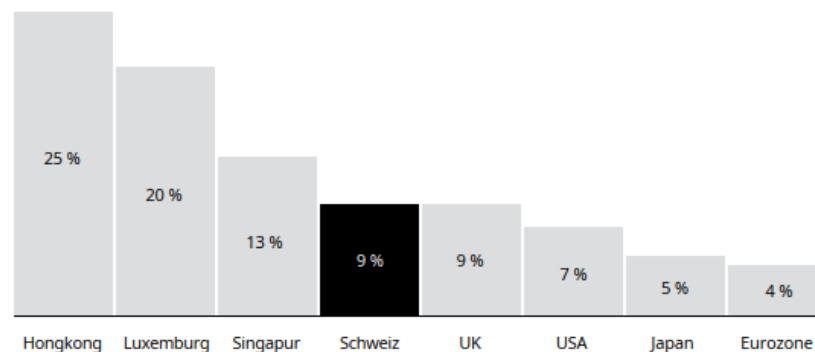
Teil 1 – Aktuelles zum Schweizer Finanzplatz

Teil 1 – Aktuelles zum Schweizer Finanzplatz

Bedeutung des Bankensektors für die Schweiz

- 5% BIP-Anteil der Banken (2024)
- 9% BIP-Anteil des gesamten Finanzsektors – 57 % Banken, 43 % Versicherungen
- CHF 108 Mrd. Wertschöpfung (2023) = 14 % des BIP
- 45 % des Leistungsbilanzüberschusses stammen vom Finanzplatz
- Schweiz weltweit Nr. 1 im Wealth Management: USD 2,7 Bio. Auslandvermögen

Abbildung 1: Relative Grösse des Schweizer Finanzsektors im Vergleich zu anderen wichtigen Finanzzentren (2023, in % des BIP)



Quelle: Diverse⁵, Analyse von Oliver Wyman

Quellen:

- Unabhängige Referenzstudie von OliverWyman im Auftrag der SBVg vom 11. April 2025
- NZZ-Interview mit Marcel Rohner vom 16. September 2025

Herr Rohner, wie geht es dem Schweizer Finanzplatz? In der Vermögensverwaltung laufen Finanzplätze wie Singapur und Hongkong der Schweiz langsam, aber sicher den Rang ab. Durch das Ende der Credit Suisse hat der Ruf der Banken zusätzlich gelitten. Droht der Bedeutungsverlust?

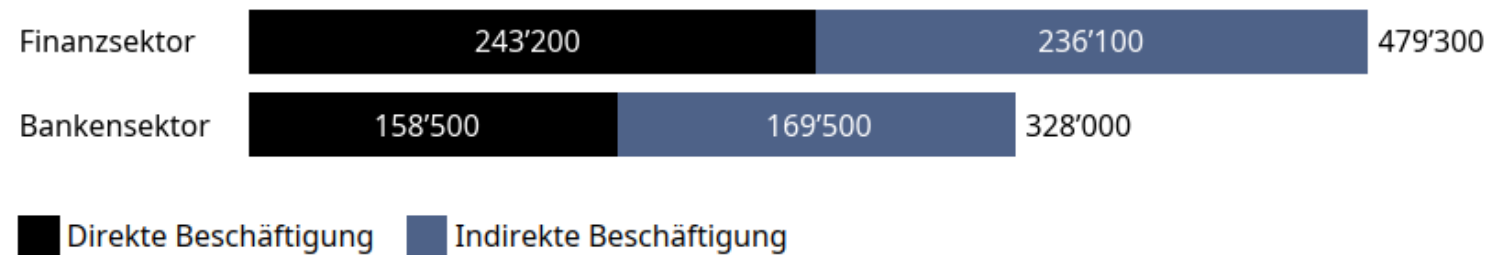
Von einem Bedeutungsverlust kann keine Rede sein. Mit einer Ausnahme haben die Schweizer Banken in den letzten Jahren gut gearbeitet. Singapur und Hongkong sind für uns eine wichtige Konkurrenz, den Rang ablaufen werden sie uns aber nicht. Ihnen fehlen die Voraussetzungen, die wir immer noch mitbringen: Rechtssicherheit, Stabilität und Neutralität sowie eine starke geografische Diversifikation im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäft. Weder Hongkong noch Singapur werden das je in einem Ausmass bieten können, wie es die Schweiz kann.

Teil 1 – Aktuelles zum Schweizer Finanzplatz

Beschäftigung und Arbeitsmarkt

- 158'500 direkte Jobs im Bankensektor (2024) = 4 % aller Arbeitsplätze
- 479'300 Arbeitsplätze im gesamten Finanzsektor (2023)
- Multiplikatoreffekt: 1 Bankjob schafft 1 weiteren ausserhalb
- Attraktive Ausbildungswege und hohe Fachkräfte-Mobilität
- Start-up-Sektor wächst +14 % p.a. (2015–2024), unterstützt durch Banken und SIX

Abbildung 29: Direkte und indirekte Beschäftigung durch den Schweizer Finanz- und Bankensektor (2023, Anzahl VZÄ)



Quelle: BAK Economics, SBV, Analyse von Oliver Wyman

Teil 1 – Aktuelles zum Schweizer Finanzplatz

Öffentliche Finanzen und Stabilität

- Steuerbeiträge Banken: CHF 21 Mrd. (2023) = 13 % aller Steuern
- Asset Management: CHF 3,1 Bio. verwaltetes Vermögen (2023), 45 % aus Ausland
- 60'000 Jobs und CHF 600 Mio. Steuern aus Asset Management
- Schweiz als „Sicherer Hafen“: Kapitalzuflüsse stärken Franken und halten Inflation tief
- Internationale Rolle: aktives Mitglied im Basler Ausschuss und Finanzstabilitätsrat

Teil 1 – Aktuelles zum Schweizer Finanzplatz

Geldwäscherei als Risiko für den Finanzplatz

- „Wenn man das Fenster aufmacht, kommen mit der frischen Luft auch Fliegen herein“
 - Mit Fliegen oder Schlimmerem sieht sich hierzulande besonders oft der Schweizer Finanzplatz konfrontiert – zumindest in einer oft zitierten Wahrnehmung aus dem In- und Ausland. Die Kombination von Offenheit, politischer Stabilität, Währungsstärke, Kultur der Vertraulichkeit und hoher Dienstleistungsichte macht den Finanzplatz attraktiv. Für unbescholtene Kunden – aber auch für andere
- FINMA-Risikomonitor 2024, Seite 15:
 - „Der Schweizer Finanzplatz ist ein weltweit führender, grenzüberschreitender Vermögensverwaltungsstandort für Privatkundinnen und -kunden. Dadurch ist er gegenüber Geldwäschereirisiken besonders exponiert, das Geldwäschereirisiko ist im laufenden Jahr entsprechend hoch geblieben. Verletzungen von Sorgfalts- und Meldepflichten können für Finanzinstitute sowohl im Ausland als auch in der Schweiz rechtliche Konsequenzen und Reputationsschäden zur Folge haben und den Ruf des Schweizer Finanzplatzes schädigen. Finanzinstitute müssen sicherstellen, dass sie die definierte Risikotoleranz im Rahmen der tatsächlichen Geschäftstätigkeit einhalten und die verbleibenden Risiken mit Kontrollmechanismen effektiv begrenzen“
- Berater als letztes „Loophole“ im GwG-Dispositiv?



FINMA

<https://www.finma.ch> > 2024/09 · [Translate this page](#) ⋮

Mirabaud & Cie SA verstieess schwer gegen Finanzmarktrecht

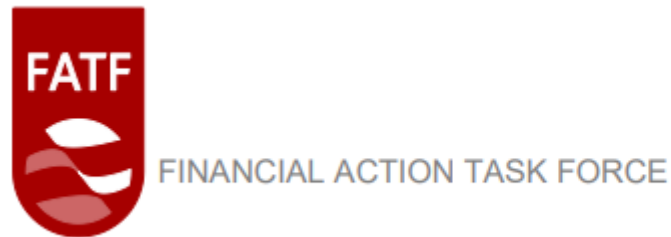
17 Sept 2024 — Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat festgestellt, dass **Mirabaud & Cie SA** ihre Pflichten in der Geldwäschereibekämpfung verletzt ...

Teil 2 – Die Schweiz im Rahmen der FATF

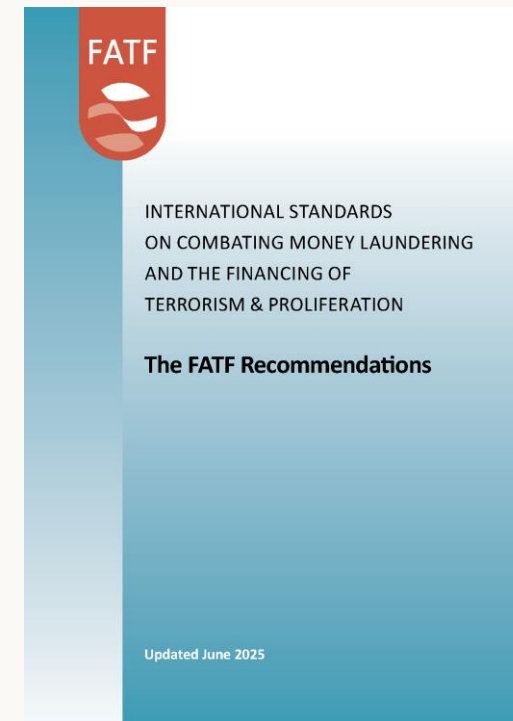
Teil 2 – Die Schweiz im Rahmen der FATF

Was ist die FATF?

- Die FATF ist das führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
 - FATF hat 40 Empfehlungen erlassen und überprüft bei ihren 40 Mitgliedern regelmässig, wie diese im nationalen Recht umgesetzt werden (sog. Länderprüfungen)
 - Solche Länderprüfungen werden von Vertretenden anderer FATF-Mitgliedsländer durchgeführt, sogenannte „Peer-Reviews“



- Bundesrätin Karin Keller-Sutter im Ständerat:
"Ich finde es manchmal auch unsäglich, wenn in Gremien Standards vorgegeben werden und wir sie dann nachvollziehen müssen."

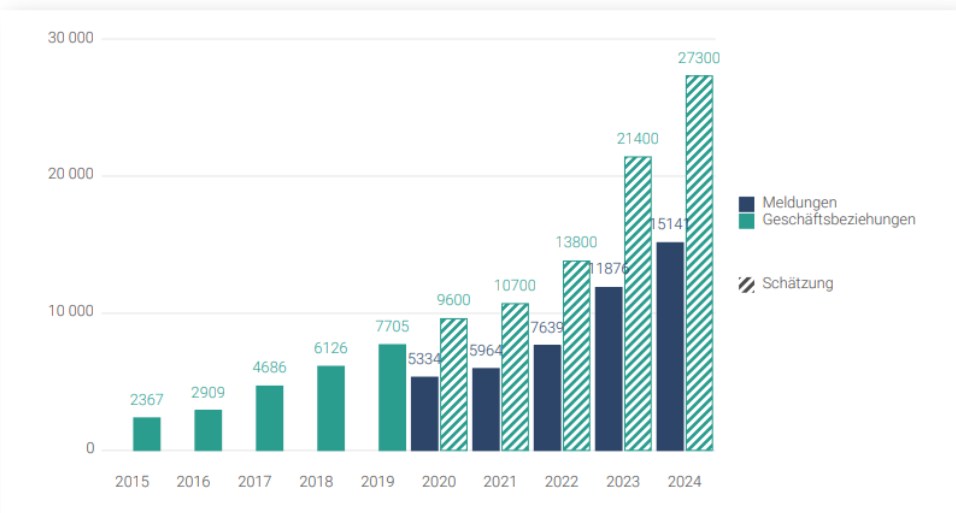


Teil 2 – Die Schweiz im Rahmen der FATF

Länderprüfung von 2016

- Die FATF hat am 6. Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht
 - «Switzerland's AML/CFT regime is technically robust and has achieved good results, but it would benefit from some improvements in order to be fully effective».
 - Die Schweiz schnitt insgesamt gut ab, musste ihr Abwehrdispositiv bzgl. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aber weiter stärken („wichtige“ Mängel bei insgesamt 9 der 40 Empfehlungen).
 - Daraus resultierten zuletzt die Änderungen im revidierten GwG vom 1. Januar 2023
 - Verstärkung Meldewesen und Erhöhung Anzahl MROS-Meldungen
 - Regelmässige Aktualisierung von Kundenbelegen
 - Überprüfung der Identität von wirtschaftlich Berechtigten/Kontrollinhabern

Abbildung 4: Anzahl gemeldete Geschäftsbeziehungen und Verdachtsmeldungen
2015 – 2024



Teil 2 – Die Schweiz im Rahmen der FATF

Transparenz juristischer Personen

- Die FATF hat im März 2022 ihre Empfehlung zur Transparenz juristischer Personen revidiert
 - Ein zentrales Register über wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen wird empfohlen
 - Juristische Personen – z.B. Domizilgesellschaften – werden weltweit in hohem Masse eingesetzt, um Vermögenswerte zum Zwecke von Geldwäscherei und Steuerhinterziehung oder Korruption zu verschleiern
 - Ein rascher und effizienter Zugang zu solchen Informationen ist sowohl im Kampf gegen Geldwäscherei und Finanzkriminalität als auch im Zusammenhang mit der Durchsetzung von internationalen Sanktionen und des Steuerrechts entscheidend



Teil 3 – Die Schweiz im Rahmen der FATF

Vierter Follow-Up Report vom Oktober 2023

- Die FATF hat am 19. Oktober 2023 ihren vierten Follow-Up Report zur Schweiz veröffentlicht
- Verbesserung des Gesamtratings (Empfehlungen 10 und 40; Kunden Due Diligence und internationale Kooperation), aber weiterhin Verbesserungsbedarf gemäss Länderbericht von 2016



19 October 2023 - Switzerland has made progress in addressing the technical compliance deficiencies identified in the MER with respect to Recommendation 10 and Recommendation 40. As a result of this progress, Switzerland has been re-rated on these Recommendations.

- Recommendation 10 is re-rated from Partially Compliant to Largely Compliant
- Recommendation 40 is re-rated from Partially Compliant to Largely Compliant

Switzerland has 8 Recommendations rated Compliant, 29 Recommendations rated Largely Compliant and 3 rated Partially Compliant.

Teil 3 – Die Schweiz im Rahmen der FATF

Hausaufgaben für die Schweiz

- Bundesrat am 19. Oktober 2023:
 - „Zur Sicherung eines integren Finanzplatzes sind aus Sicht des Bundesrates weitere Massnahmen notwendig, insbesondere im Bereich der Transparenz juristischer Personen und im Bereich der Beratertätigkeiten (vor allem der Rechtsberatung) im Zusammenhang mit der Strukturierung von Gesellschaften und Trusts. Auch auf internationaler Ebene entwickeln sich die Standards laufend weiter. So hat die FATF unter anderem ihren Standard bezüglich der Transparenz von juristischen Personen weitgehend überarbeitet. Am 30. August 2023 hat der Bundesrat eine Vorlage zur Einführung eines **Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen** sowie **Sorgfaltspflichten für risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen** in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung der Gesetzesvorschläge dauert bis zum 29. November 2023. [...]“ (Hervorhebungen hinzugefügt)
- Botschaft zur Stärkung der Geldwäscherei-Bekämpfung vom 22. Mai 2024:
 - „Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards.“

Teil 3 – Revision des Geldwäschereigesetzes und Einführung eines Transparenzregisters

Teil 3 – Revision des Geldwäschereigesetzes

Unterstellung Berater

- Auch Anwälte, Notare und andere Berater sollen künftig im Grundsatz den Regeln der Geldwäschereibekämpfung unterstellt sein. Bisher gilt das nur für jene Berater, die als „Finanzintermediäre“ tätig sind und damit berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder übertragen
- Neben Banken, Vermögensverwaltern, Versicherungen und weiteren sind das insbesondere auch Personen gemäss Art. 2 Abs. 3 GWG:

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- ²⁷ ...
- ²⁸ ...
- als Anlageberater Anlagen tätigen;
- Effekten aufbewahren oder verwalten.

Teil 3 – Revision des Geldwäschereigesetzes

Unterstellung Berater

- Der Nationalrat hat am 11. September 2025 bei der Definition der erfassten Berater die vom Ständerat im Juni 2025 beschlossene Formulierung übernommen:
 - **Art. 2 Abs. 3^{bis} E-GwG:** Als Berater gelten Personen, „die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit konkreten Rechtsvorgängen mitwirken“
 - Laut Beteiligten zählt auch die „Beratung“ als Mitwirkung im Sinne des Gesetzesvorschlags. Wie viel enger diese Formulierung ist im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats, ist nicht klar. Am Ende werden wohl die Gerichte die neue Definition auslegen müssen
- Zu den erfassten Tätigkeiten gehören laut dem Gesetzesvorschlag der beiden Parlamentskammern unter anderem
 - der Kauf und Verkauf von Grundstücken (lit. a)
 - die Gründung, Errichtung und Verwaltung von „nicht-operativen“ Rechtseinheiten (salopp: Briefkastenfirmen) (lit. b)
 - Nicht-operative Rechtseinheiten werden negativ definiert: Es handelt sich um solche, die nicht mit dem Ziel gegründet oder verwaltet werden, die operativen Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Gruppe zu betreiben oder zu unterstützen
 - Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten (lit. c.) etc.
- Ausdrücklich nicht erfasst sind Tätigkeiten von Beratern im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren – also die „klassische“ vom Berufsgeheimnis geschützte Anwaltstätigkeit

sammenhang mit konkreten Rechtsvorgängen gemäss Buchstabe a bis e mitwirken:

- a. Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- b. Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland;
- c. Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten;
- d. Einlagen und Ausschüttungen von nicht operativen Rechtseinheiten;
- e. Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt.

^{3ter} Als Beraterinnen und Berater gelten zudem natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil für Rechtseinheiten bereitstellen.

Teil 3 – Revision des Geldwäschereigesetzes

Unterstellung Berater

- Beide Parlamentskammern beschlossen diverse Ausnahmen für Fälle mit mutmasslich geringen Geldwäschereirisiken
 - Dazu zählen unter anderem Transaktionen im Zusammenhang mit dem Familien-, dem Ehe- und dem Erbrecht sowie Käufe von selbstbewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz
 - Die wohl bedeutendste Lockerung gegenüber dem Bundesratsvorschlag betrifft den generellen Schwellenwert bei Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten, sofern der Kaufpreis über Finanzdienstleister fliesst, die dem GwG unterstellt sind:
 - Der Ständerat wollte nur Transaktionen ab einem Wert von CHF 5 Mio. erfassen, womit gemäss Bundesangaben etwa 99 Prozent aller Immobilientransaktionen ausgeklammert wären. Der Nationalrat beschloss mit knapper Mehrheit einen Schwellenwert von CHF 3 Mio. Etwa die Hälfte aller Immobilientransaktionen liegen über CHF 1.5 Mio.
 - Der Nationalrat stimmte heute in der Differenzbereinigung dem Schwellenwert von CHF 5 Mio. zu

Teil 3 – Revision des Geldwäschereigesetzes

Unterstellung Berater

- Rechtsfolgen der Unterstellung: Einhaltung der (strafbewehrten) geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten
 - Identifizierung der Kunden
 - Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
 - Dokumentationspflicht
 - Identifizierung des Gegenstands und Zwecks des von Kunden gewünschten Geschäfts/Dienstleistung
 - Abklärung der Hintergründe und des Zwecks eines Geschäfts/Dienstleistung (bei hohen Risiken)
 - Ggf. Verdachtsmeldung an die MROS
 - Vorbehalt: Art. 9 Abs. 2 E-GwG sieht vor, dass die Anwältin oder Notarin oder der Anwalt oder Notar keine Verdachtsmeldung macht, wenn sie sich auf Informationen bezieht, die unter das Berufsgeheimnis fallen
- Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach den Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder dem Kunden ausgehen
- Berater treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen

Teil 3 – Neues Transparenzregister

TJPG

- Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen („TJPG“): Einführung eines Transparenzregisters
- Dank des Registers sollen insbesondere die Strafverfolgungsbehörden schneller und zuverlässiger feststellen können, wer tatsächlich hinter einer Rechtsstruktur steht. Damit soll verhindert werden, dass Firmen in der Schweiz zur Geldwäscherei oder zur Verschleierung von Vermögenswerten genutzt werden, z.B. bei verschachtelten Firmenstrukturen oder Stroh Männern
 - Rechtseinheiten müssen künftig die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen ermitteln, diese Information in geeigneter Weise überprüfen und sie dann dem Transparenzregister melden
 - Die wirtschaftlich berechnete Person ist die Person, die eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person letztendlich tatsächlich kontrolliert
 - Die Regelung gilt für Personen des schweizerischen Privatrechts (AG, GmbH, SICAV/SICAF, Genossenschaften) und gewisse juristische Personen ausländischen Rechts (ca. 500'000 betroffene Rechtseinheiten)
 - Ausnahmen für Stiftungen, Vereine und Treuhänder
- Tenor im Parlament: Das Register führe zu viel Bürokratie, bei verhältnismässig kleinem Effekt
- 94 Staaten haben ein solches Register, darunter die USA, Grossbritannien und Singapur

Teil 3 – Neues Transparenzregister

TJPG

- Gesellschaften oder andere juristische Personen, die dem neuen Gesetz unterstehen, müssen über zuverlässige Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person verfügen
- Sie stützen sich dabei vor allem auf die Meldungen der Aktionäre, Gesellschafter oder auch der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Gesellschaften können dabei die Mitwirkung dieser Personen verlangen
- Streitpunkt Richtigkeitsvermutung:
 - Der Bundesrat und der Nationalrat wollten ursprünglich ins Gesetz schreiben, dass Einträge im Transparenzregister rein deklaratorisch sind. Der Ständerat wollte dagegen eine Richtigkeitsvermutung ins Gesetz schreiben. Das hiesse, dass Finanzintermediäre sich bei der Überprüfung ihrer Kundinnen künftig einfach auf das Transparenzregister berufen könnten - ohne überprüfen zu müssen, ob diese Daten wirklich korrekt sind
 - Kompromiss des Ständerats: Bankerinnen und Banker sowie Beraterinnen und Berater können sich auf die Einträge im Transparenzregister verlassen, "wenn sich aus der Prüfung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nichts Abweichendes ergibt"

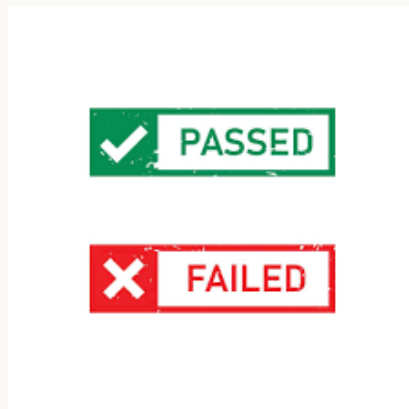
Teil 3 – Neues Transparenzregister

TJPG

- Das Transparenzregister ist nicht öffentlich. Der Zugriff ist den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Gesetzesentwurf sowie den Finanzintermediären und Beratern, die dem GwG unterstellt sind, zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten vorbehalten
- Finanzintermediäre oder Behörden, die einen Unterschied zwischen den Informationen in ihrem Besitz und denjenigen im Transparenzregister feststellen, müssen dies melden

Teil 4 – Fazit und Ausblick

- Das Parlament hat akzeptiert, was es vor einigen Jahren wegen eines Aufstands der Betroffenen noch abgelehnt hatte
- Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrats wurde massgeblich verwässert bzw. „entschärft“. Es stellt sich die Frage, ob die Vorlage so noch den FATF-Empfehlungen entspricht
- Schlussabstimmung zum Transparenzregister und zu den Sorgfaltspflichten für Berater in der laufenden Herbstsession 2025
- Die nächste Länderprüfung der Schweiz durch die FATF steht voraussichtlich 2027/2028 an
- Dabei wird das Dispositiv der Schweiz wieder neu und umfassend beurteilt
- Geplante Gesetzesänderungen und Anpassungen am Abwehrdispositiv müssen spätestens per Ende 2026 in Kraft sein



Daniel S. Weber



Daniel S. Weber

Partner

MLaw, Rechtsanwalt, LL.M. (Berkeley)

Kontakt

Tel: +41 44 266 56 37

daniel.weber@barandun-law.ch

Ich bin in den Bereichen Banken- und Finanzmarktrecht (inklusive FinTech), interne und regulatorische Untersuchungen und im Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert. Ich berate seit vielen Jahren Unternehmen, Finanzinstitute und Privatpersonen bei regulatorischen Fragestellungen sowie in komplexen Compliance-Angelegenheiten, einschliesslich Geldwäscherei, Korruption, Sanktionen, Whistleblowing und ESG-Fragen. Darüber hinaus fokussiere ich mich auf Bewilligungs- und Enforcement-Verfahren sowie auf straf- und aufsichtsrechtliche Untersuchungen von in- und ausländischen Behörden. Dank meiner Erfahrung inhouse bei einer Grossbank und bei der FINMA bin ich mit den Herausforderungen und Chancen der dynamischen Finanzdienstleistungsbranche bestens vertraut und berate meine Mandanten praxisnah und mit Augenmass.

Praxisbereiche

- DLT / Blockchain
- Finanzmarktrecht
- Unternehmensberatung
- Untersuchungen und Wirtschaftskriminalität
- Verwaltungsrecht

Berufserfahrung

- Partner bei Barandun AG in Zürich
- Co-Leiter Fachgruppe Compliance & Investigations des Zürcher Anwaltsverbands
- Mitglied der Expertenkommission Geldwäscherei der SRO PolyReg
- Untersuchungsrichter, Ankläger und Abteilungsleiter der Schweizer Militärjustiz (Miliztätigkeit)
- Deputy Head Investigations bei UBS AG in Zürich
- Seconded bei der FINMA (Enforcement Division) in Bern

Löwenstrasse 1
Postfach
CH-8001 Zürich
Schweiz

+41 44 266 56 56
zh@barandun-law.ch

Bahnhofstrasse 29
Postfach
CH-6302 Zug
Schweiz

+41 41 349 56 56
zg@barandun-law.ch